

Vorlesung Strafrecht II

Zusammenfassung 12. Stunde (8. Juli 2015)

§ 23 Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

1. *Fall*: A hat eine Urlaubsreise nach Acapulco fest gebucht. Er entscheidet sich kurzfristig, stattdessen nach Mallorca zu fliegen.

Da die von ihm abgeschlossene Reise-Rücktrittsversicherung die Stornierungskosten nur für den Fall eines Rücktritts aus Gesundheitsgründen abdeckt, bittet er seinen Hausarzt Dr. H, ihm (wider besseres Wissen) eine gesundheitlich bedingte Reiseunfähigkeit zu bescheinigen.

Dr. H. entspricht diesem Wunsch und schreibt in seinem „Ärztlichen Zeugnis“, A leide an einer hochfieberhaften viralen Infektion; vom Antritt einer Reise sei aus ärztlicher Sicht derzeit dringend abzuraten.

Strafbarkeit von Dr. H wegen „Herstellens einer unechten Urkunde“ (§ 267 StGB)?

2. Struktur § 267 StGB:

Obj. TB

- a) *Herstellen* einer *unechten* Urkunde (Alt. 1), *oder*
- b) *Verfälschen* einer *echten* Urkunde (Alt. 2), *oder*
- c) *Gebrauchmachen* von einer
 - 1) unechten, *oder*
 - 2) verfälschten Urkunde (Alt. 3)

Subj. TB

- a) Vorsatz
- b) Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr

3. „Urkunde“ iSd § 267 ist eine

- verkörperte Gedankenerklärung („Perpetuierungsfunktion“)
- die den Aussteller erkennen lässt („Garantiefunktion“)
- und im Rechtsverkehr Beweisfunktion hat.

Die h.M. unterscheidet zwischen

- „Absichtsurkunden“ und
- „Zufallsurkunden“ (bei letzteren str., ob sie unter den Urkundenbegriff fallen).

4. „Unecht“ ist eine Urkunde, wenn ihr Inhalt nicht von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist. Auf die Wahrheit des Inhalts kommt es also nicht an. Eine schriftliche Lüge ist nicht *als solche* nach § 267 StGB strafbar. Bei dem (sachlich unrichtigen) ärztlichen Zeugnis im Ausgangsfall handelt es sich um eine echte Urkunde, weil sie tatsächlich von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist. Dr. H ist aber strafbar nach § 278 StGB.

5. Konstitutiv für die Unechtheit einer Urkunde ist also eine *Identitätstäuschung*: der angegebene Aussteller ist nicht mit dem wirklichen Aussteller identisch. „Aussteller“ in diesem Sinne ist nicht notwendig derjenige, der die Urkunde im physikalischen Sinne hergestellt und/oder unterschrieben hat. Aussteller ist vielmehr derjenige, von dem die Urkunde inhaltlich herrührt („*Geistigkeitstheorie*“). Wer im Auftrag eines anderen ein Dokument mit dessen Namen unterschreibt, begeht keine Urkundenfälschung, soweit bei dem fraglichen Rechtsakt Stellvertretung zulässig ist. Letzteres ist beispielsweise *nicht* der Fall bei der Errichtung eines Testaments (hier ist Eigenhändigkeit vorgeschrieben, vgl. § 2247 BGB). Die Identitätstäuschung erfolgt bei der Herstellung einer unechten Urkunde *typischerweise* durch Verwendung eines *anderen Namens*; das ist aber nicht ausnahmslos eine hinreichende oder notwendige Bedingung der Identitätstäuschung. So ist bei der Verwendung eines falschen Namens zwischen einer Täuschung *über den Namen* und einer Täuschung *mit dem Namen über die Identität* zu unterscheiden. – Die Verfälschung einer echten Kunde kann sowohl durch die Änderung ihres Inhalts als auch durch eine Manipulation der Angabe über den Aussteller erfolgen.

5. Erforderlich ist ein Handeln *zur Täuschung im Rechtsverkehr*: Der Täter will den anderen durch Täuschung zu einem *rechtserheblichen Verhalten* veranlassen. Daran fehlt es beispielsweise, wenn der „Täter“ eine Quittung fälscht um seine Ehefrau, die sich wegen der hohen Schulden der Familie Sorgen macht, zu beruhigen (RGSt 47, 199).

6. Nach h.M. sind *Fotokopien* keine Urkunden. Wenn allerdings zum Zweck der Täuschung im Rechtsverkehr eine Kopie von einer Originalurkunde hergestellt wird, die der Täter zu diesem Zweck verfälscht hat, so wird bereits das Verfälschen des Originals als „Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr“ gewertet. Damit ist eine Strafbarkeit nach § 267 I Alt. 2 StGB gegeben.

7. Von „*zusammengesetzten*“ (oder: „*trägerbezogenen*“) Urkunden spricht man, wenn das Dokument oder Beweiszeichen erst in der Kombination mit einem „Träger“ die Voraussetzungen einer Urkunde erfüllt. Beispiele sind etwa die Kennzeichen von Kraftfahrzeugen oder Preisschilder, die auf einer Ware angebracht sind. – „*Gesamturkunden*“ erklären zugleich die Vollständigkeit eines Konvoluts von Einzelurkunden, so dass die Entfernung einer Einzelurkunde den Tatbestand des § 267 StGB verwirklicht (Beispiel: Personalakten).

§ 24 Weitere Fälschungstatbestände (§§ 268, 271, 274 StGB)

1. Struktur § 274 I Nr. 1 StGB

Obj. TB

Tatobjekt

- Urkunde oder technische Aufzeichnung, die
- dem Täter nicht (ausschließlich) gehört

Tathandlung

- vernichtet
- beschädigt, oder
- unterdrückt

Subj. TB

- Vorsatz
- Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen

Zur Vertiefung:

- *Rengier*, Strafrecht BT/II, 16. Aufl., §§ 32, 33, 36 oder
- *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1, 38. Aufl., Rn. 787-853, 885-898, oder
- *Schroth*, Strafrecht BT, 5. Aufl. 2010, 10.1.-10.3., 10.5., 10.11.

Die Professur wünscht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorlesung erholsame Semesterferien und denen, „die es angeht“, eine erfolgreiche Bearbeitung der Klausur und/oder der Hausarbeit!